



Satzung Haus & Grund Vilshofen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Vilshofen. Er führt den Namen Haus & Grund Vilshofen e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Vilshofen an der Donau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V., Haus & Grund Bayern.

§ 2 Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es insbesonders, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erwerben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und Makler gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich anzugeben,
- b) durch Tod: Die Erben sind berechtigt, durch Erklärung die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) durch Auflösung einer Gesellschaft bzw. juristischen Person.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
- e) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- (1) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern sowie
- (2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Rechtsbeistand sind vom Beitrag freigestellt.
- (3) Der Beitrag umfasst nicht die Kosten des Zeitungsbezugs. Auf Antrag kann die Bayerische Hausbesitzer-Zeitung abonniert werden.
- (4) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Sie werden im Lastschriftverfahren/SEPA-Verfahren eingezogen.
- (5) Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen.
- (6) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vereinsvorstand (§ 8)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelvertretungsberechtigt). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse kann der Vorstand auch schriftlich oder per E-Mail fassen.

- (6) Mitglieder des Vorstands und Rechtsberater können auf Beschluss des Gesamtvorstands nach Abs. 1 eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber hinaus entstandener tatsächlicher Aufwand wird vom Verein ersetzt, sofern der Aufwand im Rahmen der Vereinstätigkeit entstanden ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Dem Vorstand kann ein Ausschuss zur Seite gestellt werden, der bei wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsvorstand in die Entscheidung eingebunden wird. Der Ausschuss sollte aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern bestehen.
- (2) Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen im Vereinsvorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der Passauer Neuen Presse mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 14 und 15 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten

Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den zweiten Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 11 Niederschrift

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ihre Vertreter zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung gemäß § 10 Ziff. 4 der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über die

Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben worden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem in § 1 Abs. 34 dieser Satzung bezeichneten Landesverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 13 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2025.